



Jc. 8^a 8^b



FACTI SPECIES
SUBSTITUTIONEN
IN...

GRUPPE TENTORIS
IN...

...

...

118



FACTI SPECIES,

In Sachen

Herer Herren Grafen

zu Sayn und Wittgen-

stein, auch respectivè So,

henstein,

Contra

Die vermahlige

Herren DETENTORES

der Grafschafft Sayn.

Die Succession in diese
Grafschafft Sayn be-
treffend.



Gedruckt im Jahr 1741.

FACTI SPECIES

In Sachsen

Herren Ritters

in Sachsen und Thüringen

und respective

149 7/4
1-4 1/2
30 6 2/3

KOEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE

Herren DETENTORES

der Grafschaft

110

Die Grafschaft
Grafschaft
Grafschaft

.....

Erworben im Jahr 1741



FACTI SPECIES.

S ist Herr Gothofredus Graf von Sayn / von allen nach solcher Zeit gelebeten / und noch lebenden Herren Grafen von Sayn und Wittgenstein der gemeine Stammvatter / wie der Stamm-Baum *Num. 1. Num. 1.* des mehreren aufweist: und hat derselbe schon Anno 1273. von Herrn Pfalzgrafen Ludwig die Graffschafft Sayn zu Lehen erhalten / besage des Lehen-Brieffs *Num. 2.* welchen / wie die meisten Documenten, *Num. 2.* auch gedruckt anführet

Joh. Christian Lünig im Teutschen Reichs Archiv *Part. Special. Continuat. II. Dritter Fortsetzung VIIte Abtheilung 27ter Absatz* von denen Grafen und Herren des Heiligen Römischen Reichs / insonderheit denen Grafen zu Wittgenstein / ingleichen Sayn und Hohenstein / *Num. 253. S. 254. pag. 398. S. 399.*

Aber nach seinem Ableben zwey Söhne / nemlich Herrn Johannes und Herrn Engelbert hinterlassen / davon hernach das Hochgräfliche Hauß in zwey Linien, benanntlich die Joannis- und Engelbertinische gegangen / und hat der Erstgebohrne Johannes, *vigore Juris Primogenituræ, secundum toties quoties reiteratam, tam judicialem quam extrajudicalem propriam Confessionem partis adversæ,* die ganze Graffschafft

Sayn / mit allen Zugehörungen allein behalten / und Anno 1287. ex solo capite Primogenituræ, die Lehen über diese Graffschafft Sayn / von Thur. Pfalz / ohne einige Meldung des Bruders Engelberti, allein empfangen: Der nachgeborene Herr Engelbertus hingegen / hat das zur Graffschafft Sayn gehörige Caltrum Wallendar / excepto Jure Patronatus ibidem, und die daselbst zu erheben angewiesene Zwey Hundert Mark / loco Apanagii, und zwar cum nexu Feudali, erhalten / von der Mütterlichen zugebrachten / und zur Graffschafft Sayn nicht gehörig gewesenen Herrschafft Homburg aber / die Halbschied zu seinem Theil empfangen / anbey zugleich in dem Anno 1294. hierüber errichteten Brüderlichen Vergleich / in favorem Juris Primogenituræ, auf alles übrige ex Paterna substantia, welches ist die Graffschafft Sayn / und also auf dasjenige Antheil / so ihm sonst aus solcher gebühret hätte / tanquam Filius Gothofredi Secundogenitus, re-

Num. 3. nunciiren müssen ; Num. 3.

Lünig dict. loc. Num. 255. § 256. pag. 399. § seqq.

Daraufhin dann von Thur. Pfalz / des Erstgebohrnen Herrn Johannis Männliche Descendenten, mit der ganzen Graffschafft / Lehenschafft / Schlösser / Länden / Leuten / und Zugehörungen / noch in die 21. mahl / von Fällen zu Fällen / ohnunterbrochen / und darunter der letztere von Herrn Gothofredi Erstgebohrnen Sohn Johannes, abstammende Männliche Descendent, Herr Henrich Graf von Sayn / noch

Num. 4. Anno 1593. damit belehnet worden / wie die Anlag Num. 4. die Belehnungen sämtlich specificiret / und viele derselben nicht

Num. 5. nur in ihrem ganzen Inhalt Num. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 6. 7. 8. § 14. anliegen / sondern auch gedruckt zu finden

9. 10. 11.
12. 13.
§ 14.

apud Lünig. in des Teutschen Reichs. Archivus Spiciler. Part. 11. im 42ten Absatz von den Grafen von Sayn / Wittgen. und Hohenstein / pag. 981. § seqq. sub Num. 1. 5. 6. 28. 30. 40. 45. 55. 61. 64. 66. 68. 69. 70. 77. 88. 90. § 92. 164. 177. 188. § 199. & in Corp. Jur. Feudal. German. Tom. 11. voc. Thur. Pfalz. Num. 43. § seqq. pag. 310. seqq.

Nach

Nachdem aber nun in dem 16ten Seculo, dieses Erstgebohrnen Johannis Männliches Geschlecht zum Aufgang und Fall sich geneiget; So hat dann der letztere in dieser Johannitischen Linie gelebte Herr Henrich Graf zu Sayn / und geachtet daß von seinen beyden Herren Brüdern Adolphen und Hermann Grafen von Sayn / zwey Töchter / Frau Dorothea Catharina (Herrn Grafen Adolphs Tochter / welche an Carl Ludwig Grafen von Sulz verheyrahet) und Frau Anna Elisabetha (Herrn Grafen Hermanns Tochter / die an Herrn Wilhelm, des damahlen gelebten ältesten Agnati in der Engelbertinischen Linie, Herrn Grafen Ludwig des Aeltern zu Sayn und Wittgenstein zweyten Sohn vermählet) vorhanden gewesen / jedannoch der andern von des Herrn Stammvatters Gothofredi nachgebohrnen Herrn Sohn Engelberto abstammenden Engelbertinischen Mann, Linie, noch bey seinen Lebzeiten die Succession der Graffschafft Sayn zugebracht / und alle Beförderung dazu gethan: Insonderheit den vorgedachten maßten aus der Engelbertinischen Branche descendirenden / und in der damahligen Zeit gelebten Herren Ludwig dem Aeltern / Grafen von Sayn und Wittgenstein / vor den nächsten Agnaten, und seinen rechtmäßigen Successorem, Stamm- und Lehen-Folgern / in verschiedenen Tractaten, weilten er das ganze Saynische Archiv in Händen gehabt / und sich hinlänglich hat daraus ersehen und informiren können / erkennet / mithin als ultimus Masculus der Johannes-Linie, nach eingezogener völliger Information, hierdurch selbst declariret und expliciret / daß der erwähnte Brüderliche Vergleich de Anno 1294. nur ratione Juris Primogenituræ, und des dem Engelberto zukommenden Apanagii wegen gemacht seye / und derowegen die Engelbertinische Linie, bey Abgang der Johannitischen / non obstante ab ipso Engelberto facta Renunciacione, welche nur in favorem Primogeniti, und so lang dessen Manns-Stamm existiren würde / geschehen / die rechtmäßige Lehen-Folgere und Successores wären und seyen; Und daher er in der zwischen ihme und vorgemeldtem Grafen Ludwigen dem Aeltern zu Sayn und Wittgenstein / in Anno 1588. errichteten Fideicommissarischen Erb-Verbindung declariret / daß die Graffschafft / Herrschafften / und alle Stamm- und Mann, Lehen / der andern Manns, Linie anfallen

fallen sollen / wann eine Linie ohne Manns: Erben außsterben sollte; Zu welchem Ende er Herr Graf Henrich alle Documenta aus dem in Händen habenden Saynischen Archiv, den communem Stipitem zu erweisen / communiciren / und selbstien mit an die Lehen, Herren schreiben / seine Diener zur Information hergeben / und helfen wollen / daß er Herr Ludwig der Aeltere / Graf zu Sayn und Wittgenstein / die Belehnung darüber erhalten möge. Dadurch dann mehrgedachter Comes Henricus noch weiter ins besonder selbstien die Erklärung gethan / daß der in Anno 1294. zwischen dem Johanne und Engelberto errichtete Vergleich / und die darauff geschene Renunciacion, nur super Apanagio gewesen / und der Engelbertinischen Linie, non obstante illa Renunciacione respectiva, extincta nimirum Linea Johannitica Masculina, dennoch der Zugang zu der Graffschafft Sayn wieder gebühre. Darauff auch bey so bewandten Umständen die Engelbertinische Linie von Thur: Pfalz / post plenariam Caulæ Cognicionem, die Belehnungen über die Graffschafft Sayn erhalten / und biß anhero von Fällien zu Fällien damit continuiert worden; Num. 15. § 16.

N. 15.
§ 16.

Lünig, in *Spicilog. Feud.* Num. 94. § 164. 177.
188. § 189. pag. loc. citat. 36. § seqq.

So gar / daß auch noch ganz neuerlich in dem verwichenen 1737ten Jahr Ihro Churfürstliche Durchl. zu Pfalz / auff beschehenes geziemendes Ansuchen derer sämtlichen Herren Grafen zu Sayn und Wittgenstein / die Renovationem Investituræ über diese Graffschafft Sayn abermahlen angezeyhen lassen. Und weilien die vormahlen mit, beliebte Vermählung Herrn Wilhelms, Herrn Ludwig des Aelteren Grafen von Sayn und Wittgenstein Sohns / mit Frau Anna Elisabetha, Herrn Hermanni Grafen von Sayn Tochter / und des Herrn Henrici Bruders Tochter / würcklich nachgehends zum Stande gekommen / und in der in Anno 1591. errichteten Ehestiftung / diese Gräfin Anna Elisabeth, ihrem Oheim Herrn Henrichen, und förters allen gebohrenen Grafen von Sayn (unter welcher letztern Benennung / da außer eben gedachtem Grafen Henrichen, damahlen in der Johannis - Linie kein Graf von Sayn mehr vorhanden / auch bey diesem wegen hohen Alters / weiter keine spes Proles gewesen / niemand anders /

ders/ als die aus der Engelbertinischen Linea posterirte Herren Grafen verstanden werden können) zu gutem/ gegen empfangene 6000. fl. Heyraths Geld / mit Wissen und Willen ihres Ehe-Gemahls / des vorbenannten Herrn Grafen Wilhelms, bey ihrem geschwornen Eyd / wie sich das gebühret/ genugsamlichen Verzicht gethan / und auff alles Väterliche und Vetterliche Erb-Guth / und andere ledige Anfälle / so sie aus der Graffschafft Sayn / und dazu gehörigen Herrschafften hätte fähig und gewärtig seyn können / in aller Form und Maas / wie bey der Graffschafft Sayn Herkommens / renunciiret hat ; Num. 17.

N. 17.

Lünig in Spicileg. Secular. XLIIIten Absatz pag. 1038. cum seqq. Num. 95.

So hat zwar auch Herr Henrich Graf von Sayn in seinem Anno 1592. errichteten Testament die erstgedachte Frau Anna Elisabeth, und ihre mit Herrn Graf Wilhelm erzielende Manns-Erben / zu Erben (welches aber nicht anders als von Mobilibus, Acquisitis, und dergleichen Allodiis zu verstehen / damit diese auch / propter Pacta Fideicommissaria, bey dem Corpore der Graffschafft Sayn zusammen verbleiben solten / dann in Ansehung der Graffschafft Sayn selbst nicht anderst hat disponiret werden können / als was Ordo succedendi in Feudo Masculino de jure ohne dem mit sich gebracht) eingesetzt / hernach aber es auch also dahin erläutert / daß diese Erb-Einsetzung anders und ferner nicht gemeynet noch extendiret werden solle / als von ihren mit Herrn Grafen Wilhelm erzeugenden Manns-Erben ; Da aber in solcher Ehe keine Manns-Erben erzielet werden solten / ist der Herr Graf Wilhelm, und da auch dieser ohne Manns-Erben absterben sollte / dessen ältester Bruder / in Lehen und Eigenthum substituirt / und noch weiter dabey verordnet worden / daß wann Frau Anna Elisabeth ihren Ehe-Gemahl überleben / und nur Töchtere aus erster Ehe / oder auch Söhne oder Töchtere aus anderer-Ehe / wann sie sich in solche begeben würde / vorhanden seyn solten / dieselbe jedannoch / und noch vielmehr ihre Kinder / aller Verlassenschafften / sonderlich an Land und Lehen ferner nicht fähig / sondern gegen gebührende Erstattung Herrn Wilhelms ältesten Bruder / oder denen hinterlassenden nächsten Manns-Erben desselben Stammes und Nahmens /

alle Erbschafft verbleiben solle / damit die Graffschafft unzertrennet bey denen nechsten Agnaten dieses Stammes und Nahmens bleiben und erhalten werden möge; *Num. 18.*

Lünig in *Spicileg.* im XLIIten Absatz *Num. XCVI.* fol. 1041. & seqq.

Wie dann nach diesem Herr Graf Ludwig der Aeltere / Linz Engelbertina, alle seine Söhne in Leben und Eigenthum / nach denen gemeinen Successions-Rechten / jedoch nur drey Regierende Herren / in seinem Anno 1593. errichteten Testament zu Erben eingesetzt und verordnet / nemlich den Erstgebohrnen Herrn Graf Georgen in Berleburg / den Zweyten Herrn Wilhelmen in Sayn / und den Dritten Herrn Grafen

N. 19. Ludwig in Wittgenstein; *Num. 19.*

Lünig in *Spicileg. Secular.* *Num. XCVIII. & CVI.* pag. 1046. & seqq. & fol. 1058.

Da. à Ludolff de Jur. *Primogenitur.* in *Append. Fascic. V. Num. 6. pag. 29. & seqq.*

Und von Thur. Pfälzischem Leben. Hof Anno 1593. ihme Herrn Grafen Ludwigen dem Aelteren / Engelbertinischer Linie, die Resolution dahin ertheilet worden / daß wann die Genealogie und Gemeinschaftliche Lehens. Concession mit denen Originalien bestärcket werden könne / alßdann die Lehens. Investitur ihme dem mehrgedachten Herrn Ludwigen dem Aelteren / Engelbertinischer Linie, ertheilet werden solle; *Num. 20.*

N. 20. Lünig in *Spicilegio Seculari Num. XCVII.* pag. 1045.

Da nun nach der Hand die Originalien würcklich produciret worden / so ist Anno 1594. die Eventual-Belehnung auff den Fall / wann Herr Henrich Graf von Sayn ohne Manns. Erben absterben sollte / erfolget / und Herrn Ludwig dem Aelteren und seinen Manns. Erben die Graffschafft Sayn zu rechtem Mann. Leben verlichen worden; *Num. 21.*

N. 21. Lünig in *Spicileg. Secular.* *Num. 99. fol. 1053. & seqq.*

N. 22. Jedoch gegen aufgestellten Revers; *Num. 22.*

Lünig in *Spicileg. Secular.* *Num. 100. & 101. pag. 1054. cum seqq.*

Welcher

Welcher aber 1604. nach geschēhener derer Originalien Pro-
 ducirung / & sic post exactam & plenissimam Causā Cog-
 nitionem, wieder zurück gegeben worden; Num. 23. N. 23.

Lünig in Corp. Jur. Feudal. German. Volum. II. voc.
 Thur. Pfalz. Num. 35. pag. 1298.

Nach welchem Verlauff Herr Graf Henrich, Linea Joha-
 nicæ, da er wegen herangenaheten hohen Alters und Under-
 mögenheit die Regierung nicht mehr führen mögen / in sothane
 Regierung Anno 1603. den mehrerwehnten Herrn Ludwig
 den Aelteren / Linea Engelbertinæ, als nechsten Agnaten
 und Lehens-Folgern / und hernach statt dessen (weilen dieser
 auch ein sehr hohes Alter allschon erreicht / und deswegen eo-
 dem Anno seinen Söhnen die Regierung seiner Wittgenstei-
 nischen Landen abgetretten gehabt) desselben Sohn Herrn Wil-
 helm Grafen zu Sayn und Wittgenstein mit sich ins Regi-
 ment und würckliche Possession der Graffschafft Sayn genom-
 men / und endlich Anno 1605. ihme solche / von wegen und
 im Nahmen seines Herrn Vatters gänglich / ausser einem ge-
 wissen Reservat ad dies vitæ loco Alimentorum übergeben
 und cediret / dabey in eben diesem Jahr allen Unterthanen an-
 befohlen / ihme Herrn Grafen Wilhelm zu gehorsamen / und
 ferner die Lehen-Herren ersuchet / ihn pro Vasallo zu agnoscircn
 und zu belehnen; Num. 24. 25. 26. & 27. N. 24.
25. 26.
& 27.

Lünig in Spicileg. Secular. Num. 115. 120. 122. pag.
 1073. cum seqq. & fol. 1084. cum seqq. und im
 Teutschen Reichs-Archiv Part. Special. Conti-
 nuat. II. unter Grafen und Herren. Num. 271.
 pag. 419.

So daß auch nach erfolgter dieser respectivē Übergabe und
 Vertrag Herr Ludwig der Aeltere Graf von Sayn und Witt-
 genstein / als gemeiner Stamm-Vatter aller derer ex Linea
 Engelbertina dermahlen noch lebender Herren Grafen von
 Sayn und Wittgenstein / Anno 1605. für sich und seine
 Manns-Lehens-Erben / die Investitur der Graffschafft Sayn
 von Thur-Pfals zu Mann-Lehen empfangen / und nach des-
 sen Ableben sein Sohn Graf Wilhelm zu Sayn und Wittgen-
 stein Anno 1606. und hernach abermahlen Anno 1612. und
 1614. vor sich und im Nahmen seiner Vier Brüder / nemlich
 Herren Georg, (von welchem die Sayn-Wittgenstein, Ber-
 len

lenburgische Linie abstammet) Ludwig, (von welchem die Sayn, Wittgenstein, Wittgensteinische Linie herstammet) Bernhard und Friederich, davon die Zvey letztere / verimög ihres Herrn Vatters Grafen Ludwigs des Aelttern in Anno 1593. errichteten Testament, Apanagiati gewesen / und ohne N. 28. Erben verstorben / zu Mann, Lehen erhalten; Num. 28. 29. 29. & 30.

30.

Lünig in Spicileg. Secular. im XLIIten Absatz Num. 121. 123. 125. 133. 135. & im Teutschen Reichs Archiv Part. Special. Continuat. II. unter Grafen und Herren Num. 273. pag. 428.

Wie auch Herr Wilhelm Anno 1606. die Huldigung vor sich und seinen damahls allein gebohren gewesenen Ersten Sohn / Herrn Ernesten, in der Graffschafft Sayn so gleich mit ein gezogen. Damit aber diese auf die Engelbertinische Linie, welche ohne dem tanquam Posterii, à communi Stipite Gothofredo Descendentes, ihr natürliches Successions - Recht an dieser Graffschafft Sayn / post finitam Lineam Primogeniti sive Johanniticam gehabt / diese nun auch weiter durch so viele Tractaten, Testamenta, und Lehen, Briefe / gleicher gestalt an sich gebrachte Graffschafft Sayn / zu Verhütung allen künftigen Mißverständs / und desto beständiger bey solchem Manns, Stamm immer seyn und verbleiben möge; So haben dann Herr Georg, Wilhelm, und Ludwig, alle Drey Gebrüdere und Grafen von Sayn und Wittgenstein / so dann im Nahmen ihrer minderjährigen Brüder Bernhards und Fritzens, deren am Kayserlichen Cammer, Gericht bestätigte Vormündere / nemlich der damahlige Herr Graf von Nassau-Saarbrücken / und Herr Graf von Solms-Braunfels / Anno 1607. eine ewige Erb, Brüder, Vereinigung errichtet / auch dieselbe / und zwar in die Seelen aller Successorum (von welchen auch die gegenwärtige Einhabere der Graffschafft Sayn / tanquam Posterii à Comite Wilhelmo abstammen) mit seiblichen Eyden bestärket / wie ihr Herr Vatter Ludwig der Aelttere in seinem Anno 1601. errichteten Codicill verord-

N. 31. net; Num. 31.

Lünig in Spicileg. Secular. part. 2. Num. 106. pag. 106.

Welchen

Welchen des Aelttern Grafen Ludwigs letzteren Willen / dessen Drey Söhne / Herr Georg, Ludwig, und Wilhelm, ebenmäßig mit Angelobung an Endes, statt bestättiget / daß sie solchen nemlich stet und fest halten / und dawider nichts thun wollen.

Lünig in *Spicileg. Secular. Part. II. Num. 98. pag. 1053.*

Daß nemlichen / wann eine Linie ohne Manns, Erben aufsterben sollte / allezeit die andere Stamms, Agnaten, nach der Ordnung succediren und erben; hingegen das Weibliche Geschlecht / gegen Empfang eines Heyrath, Guths renunciren / und keinen Zugang zu denen Güthern haben und gewinnen sollte / bisß der ganze Hochgräfliche Manns, Stamm erloschen; *Num. 32.*

N. 32.

Lünig im Teutschen Reichs, *Archiv Part. Special. Continuat. II. unter Grafen und Herren Num. 272. fol. 420.*

Wie dann noch weiter Herr Graf Wilhelm in seinem Anno 1608. errichteten Testament das Väterliche Testament und Codicill, und diese erstgedachte Erb, Brüder, Vereinigung nochmahlen bestättiget und confirmiret; *Num. 33.*

N. 33.

Nun hat auf diese Weise Herr Graf Wilhelm die Graffschafft Sayn bisß in seinen Anno 1623. erfolgten Tod besessen / und darauf solche / auf seine aus Zweyen Ehen erzeugte Vier Herren Söhne / und zwar insonderheit wegen des in der Graffschafft Sayn von vielen Seculis her introducirten und beständig in Observanz gewesenem Juris Primogenituræ, auf den Erstgeborenen aus Erster Ehe / mit Frau Anna Elisabetha, Herrn Hermannii Grafen zu Sayn hinterlassener Tochter / erzeugten Sohn / Herrn Graf Ernesten, so dann die Drey Andere / von Frau Anna Octilia Gräfin von Nassau, Saarbrücken / aus anderer Ehe gebohrne Söhne / und des jetztgedachten Herrn Ernesten Fratres Consanguineos, nemlich Herrn Grafen Wilhelm Philipp, welcher hernach Impropolis verstorben / wie auch Herrn Grafen Ludwig Albrechten, von welchem noch Vier Enckel / und zwar die gegenwärtig lebende Vier Herren Grafen von Sayn und Wittgenstein / nemlich Herr Carl Wilhelm Gustav, Herr Graf Ludwig Alexan-

xander, Herr Graf Friederich Carl, und dann Herr Graf Ludwig Ernst descendiren: so dann den Herrn Grafen Christian, von welchem noch ein Ur-Enkel Georg August vorhanden / alle Grafen von Sayn und Wittgenstein / rechtmäßig versendet / wie dann der vigore Juris Primogenituræ succedirte Erstgebohrne Sohn Herr Graf Ernst, nach erfolgtem Tod seines Herrn Vatters Grafen Wilhelmi Anno 1623. vor sich und diese seine Drey halbrechte Herren Gebrüdere vom Vatter her / abermahl die Huldigung eingezogen / und in der Graffschafft zwar succediret / nachdem vorher in der Vollmacht de Anno 1623. die Unterthanen in sein und seiner geliebten Brüder Nahmen ihrer Eyd und Pflichten / wegen des der Frau Gräfin Annen Ottilien verschriebenen Väterlichen Wittums zu Altenkirchen / Almersbach / und Flammersfeld erlassen worden; *Num. 34. & 35.*

*N. 34.
& 35.*

Jedoch haben mit dem Erstgebohrnen Herrn Grafen Ernst die nachgebohrne Drey Frattes Consanguinei wegen der Apanage Strittigkeit bekommen / und die Regierung ihme allein nicht überlassen wollen / sondern vielmehr eine gesamte Regierung und Landes- Theilung pretendiret / so daß die gültliche Beylegung dieses Streits Anno 1631. & seqq. verschiedentlich gesucht worden; *Num. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 37. 38. 42. & 43.*

N. 36.

37. 38.

39. 40.

41. 42.

& 43.

Ehe aber solche zum Stande gekommen / ist Herr Graf Ernst Anno 1632. gestorben / und im Nahmen dessen nachgelassenen einigen Sohns Herrn Grafen Ludwig des Jüngern die Huldigung allein eingenommen / doch dawider von seines Herrn Vatters Brüdern protestiret / *Num. 44.* und hernach *N. 45.* in der Anlag *Num. 45.* so viel nachgegeben worden / daß man auch secundario denenselben zu gutem den Besitz ergrieffen / da Herr Graf Ernst vorher Anno 1632. ein Testament errichtet / und darinnen seinen einigen Sohn Herrn Graf Ludwigen den Jüngern zum Erben eingesetzt; Wann er aber ohne Eheliche Leibes- Erben aus dieser Welt abfordert werden sollte / nur so viel verordnet / daß seinen Frauen Töchtern (deren Zwey gewesen / nemlich Ernestina und Johannaetta, davon hernach die Erstere an Herrn Graf Valentin Ernesten zu Manderscheid, Blandenstein / die Zweyte aber anfänglich an Herrn Landgrafen Johann zu Hessen-
Brau

Braubach / nach dessen Ableben aber an Herrn Herzogen Johann Georg zu Sachsen . Eisenach vermählet worden) oder deren Erben / die Fahrnuß / Baarschafft / und an sich erlösete Güther anfallen und zukommen sollen ; *Num. 46.* N. 46.

Lünig in *Spicileg. Secular.* des Teutschen Reichs Archivs part. 2. im XLIIIten Absatz *Num. 140.* pag. 1107. & seqq.

Welches denen Herren Agnaten communicirte Testament die hinterlassene Ernestinische Wittib Frau Louisa Juliana , eine gebohrene Gräfin von Erbach / als Mutter und Vormünderin ihrer so eben gedachten Zween mit ihrem Herrn Gemahl Herrn Graf Ernesten erzielten Töchtern / Frauen Ernestinen , und Frauen Johannetten , nicht nur würcklich erkennet / und um dessen Manutenenz bey denen Gräflich . Sayn . Wittgensteinischen Herren Stamms , Agnaten angesucht / auch zugleich um Reassumirung derer gültlichen Tractaten gebetten / in den Anlagen *Num. 47. cum seqq.* sondern auch das denen Herren Agnaten und ihres einigen Herrn Sohns Ludwigs Watters Brüthern zustehende Successions - Recht in der Deduction wegen der Landes . Theilung Anno 1634. & 1635. von selbst agnosciret ; *Num. 48.* Dahero auch ihnen selbst Anno 1636. angerathen / daß die Herren Patruu und übrige Stamms . Agnaten sich in Zeiten prospiciren möchten / indem es um das Leben ihres Herrn Sohns sehr gefährlich und mißlich stehe ; *Num. 49.* Desßwegen auch Herr Ludwig Casimir , und Herr Johann , beyde Grafen von Sayn und Wittgenstein / als älteste und nechste anwesende Stamms . Agnaten , derer beyden Regierenden Linien Sayn . Wittgenstein . Berleburg und Sayn . Wittgenstein . Wittgenstein / eventualiter Vollmacht zu Ergreifung der Possession in des gesamten Hochgräflich . Saynischen Manns . Stamms Nahmen Anno 1636. den 5. Julii aufgestellt ; *Num. 50.* Und da Herr Ludwig der Jüngere andern Tags darauf / in seiner Winderjährigkeit / und Sechsten Jahr seines Alters / den 12. Julii Anno 1636. abgelebt ; so hat dann Herr Ludwig Casimir , Graf von Sayn und Wittgenstein / als Ältester des Stamms und Nahmens / von wegen des Gräflich . Sayn . Wittgensteinischen Manns . Stamms . Nahmens und Männlichen Succession , die vorgebachte Ernestinische Wittib Frau Louisa
D Juliana

Juliana aber vor sich und in Pflegschafts • Nahmen ihrer un-
mündigen Töchter / wegen des Wittums / und ihrer beyden
Frauen Töchter Unterhaltung und Außsteuer / oder sonsten
gebührlischen Rechten / einfolglich zu eines jeden habenden
Rechten insgemein / die Possession coram Notario & Testi-
bus den 7. Julii & seqq. Anno 1636. würcklich ergreifen las-
sen / wie das Instrumentum adprehensæ Possessionis des meh-
N. 51. reren außweist ; Num. 51.

Lünig in Spicileg. Secular. Num. 142. pag. 1113.

So daß auf diese Weise die Strittigkeit wegen der Gesamt-
Regierung und Landes • Theilung zwischen des Herrn Graf
Ernstens Fratribus Consanguineis und dessen Sohn Graf
Ludwig dem Jüngern sich geendiget hat.

Diemeil aber die Drey respectivè Herren Fratres Con-
sanguinei & Patruï, Herr Wilhelm Philipp, Ludwig Al-
brecht, und Christian, als die nächste Stamma • Agnati
und Lehens • Successores zur Zeit dieses Sannischen Succes-
sions-Anfall annoch minorenes, auch in Kriegs • Diensten
abwesend waren ; so haben einige Unterthanen absolutè nicht
huldigen wollen / ehe und bevor der Secretarius Rohrbach,
welcher diesem Actui mit beygewohnet / und bekländlich bey
Herrn Graf Ludwigs des Jüngern Lebzeiten Secretarius Re-
giminis schon gewesen / und auch nach dieses Tod / in ea
Qualitate & Charactere noch weiter tempore delatæ Admi-
nistrationis beygehalten worden / declariret gehabt / wie er
im Nahmen deren Dreyen Ernestinischen Halb • Gebrüdern
bey diesem Actu adprehensæ Possessionis mit zugegen seye ;
N. 52. Num. 52. Allermaßen dann auch noch weiter die Ernestini-
sche Frau Wittib und Vormünderin ihrer beyden obgedachten
Frauen Töchter / solche gemeinschaftliche Possessions - Er-
greiffung vielfältig nicht nur genehm gehalten / sondern auch
die Herren Stamma • Agnaten selbst nach Herrn Ludwig
des Jüngern Tod viele Actus Possessorios außgeübet und
N. 53. verrichten lassen ; Num. 53. & 54. jedoch wegen ihrer ei-
genen Landes • Regierung und Abwesenheit / auch weil die
Grafschafft durch die damahlige Kriegs • und Pest • Zeiten
von Unterthanen ganz entblöset / und in einem ganz ruinirten
Zustand sich befunden / so daß die Einkünften größten Theils
auf

auf die Unterhaltung der Frau Wittib / Führung deren Proceſſen, und Interims-Regierung aufgegangen / der Gräflich. Ernestiniſchen Frau Wittib die Landes-Administration in deren Nahmen mitzuführen / inſonderheit in dem Anno 1638. errichteten Vergleich Num. 55. & 56.

N. 55.

Lünig in Spicileg. Secular. Num. 134. pag. 1117. & 56. & seqq.

gegen angebotenen Revers überlaſſen / wie die Anlagen à Num. 57. biß ad 101. incluſivè weitläufftig darthun. Als auch nachgehends Herr Graf Chriſtian in Anno 1639. ſich ſelbſten in der Graffſchaft eingefunden / abſonderlich da vielfältig vorhero wegen des leidigen Kriegswefens die Anweſenheit eines Herrn verlangt worden; Num. 102. 103. 104. & 105. So hat dann derſelbe inſonderheit gemeinſchaftliche Befehle aufgeſtellt / und die Regierung mitgeführt / wie viele dergleichen Actus Poſſeſſorii in der Anlage ſub Num. 106. zu ſehen: biß endlich Herr Graf Chriſtian, da die Ernestiniſche Frau Wittib Poſſeſſionem zu mutiren / und vor ſich und Ihre Zwey Frauen Töchtere den Beſitz und Succellion der Graffſchaft Sayn / allein ſich anzumaßen angefangen / Anno 1643. zu Altenkirchen / Birnbach / Mehren / Allmersbach / Schöneberg / Höchſtenbach / Roſbach / Bann Mar. Sayn / Wiltſferlingen / und Ballarad / ꝛ. die Erb- und Huldigung / doch mit Vorbehalt des Wittums / und der Frau Wittiben in ſo weit gehaltenen Beſitzes / eingezogen / beſag des Huldigungs-Inſtrumenti Num. 107. da vorhero Anno 1642. des Herrn Grafen Chriſtians ſeine Herren Gebrüdere ihm dißfalls auch bereits Gewalt aufgetragen / und hernach ihr Recht gar demſelben cediret / und übergeben; Num. 108.

N. 57.

biß ad

101. incluſivè.

N. 102.

103. 104.

& 105.

N. 106.

N. 107.

N. 108.

Lünig in Spicileg. Secular. 43ter Abſatz Num. 147. 148. & 149. pag. 1123. & ſeqq.

Und ſo gleich bey Einem Höchſtpreißlichen Cammer. Gericht eine Citation ex Lege Diffamari gegen die Ernestiniſche Frau Wittib extrahiret; Num. 109. da hingegen die Frau Wittib und ihre beyde Frauen Töchtere bey Einem Höchſtpreißlichen Reichs. Hof. Rath eine Citation ſuper fracta Pace Publica, annexo Mandato Pœnali Inhibitorio de non offendo,

N. 109.

dendo, cassando Homagio, & restituendo ablata, anmasslich impetret; Alldieweil aber Herr Graf Christian, ob deficientem dolum malum, & cessantibus reliquis Requisite, davon nothwendig entbunden werden müssen / wie in dem Landgräflich, Hessen, Darmstadt, Braubachischen Schreiben / Namens der Frauen Töchtere / selbst erkennen worden;

N. 110. Num. 110. So ist solche hernach in eine *Causam simplicis Spolii* verwandelt / von Kayserl. Majestät aber der Ursachen / weilen vorhero in einigen Conferengien die Strittigkeit bey

N. 111. nahe verglichen worden / Num. 111.

Lünig in *Spicileg. Secular.* Num. 143. pag. 1117. § seqq.

eine Commission zur Güte Anno 1646. erkennet / und darauf / alles Einwendens ungeachtet / Anno 1647. 1649. & 1650. beharret: dabey auch Anno 1644. 1645. 1646. & 1647. die Eröffnung des Archivs, und Extradition aller zu dieser Sache Erörterung diensamen Brieffschafften mit anbefoh-

N. 112. len; Num. 112. 113. 114. § 115. und wider das Vorgeben / als ob bey Höchstpreißlichem Reichs. Hof. Rath die beyde

§ 115. Frauen Töchtere in der Possession allbereits manutentret worden / ein *Documentum Litispendentiæ* Anno 1648. erthe-

N. 116. let; Num. 116. und so dann dem *Instrumento Pacis Osnabrugensis Cæsareo-Suecico*, die allbereits concipirt gewesene Clausul, mit diesen Formalien:

Nominatim etiam Christianus Comes à Witgenstein, in moderna Possessione Patrimonii sui, contra Agnati ultimo defuncti Ludovici Dominam Matrem atque Sorores, earumque Patronos conservetur & manuteneatur: Salvo Jure aliorum, quorum interesse potest.

N. 117. Num. 117. zwar nicht würcklich inserirt / jedoch Anno 1648. den 9. Decembr. in einem Neben. Reces so viel versehen worden / daß diese obschwebende Strittigkeiten innerhalb Jahrsfrist / à die publicatæ Pacis anzurechnen / coram Commissione Cæsarea gütlich verglichen / oder aber / da über Zuversicht diese Vergleichung nicht statt finden wolte / von denen verordneten Commissariis die Acten nebst ihrem Berichte und Gutachten an Ihro Kayserl. Majestät überschicket / inner
Jahr

Jahr und Tag Rechtlich entschieden / und alsobald exequitet / unterdessen aber der ex capite Amnestia in Instrumento Pacis erkannten Restitution ihr ungehinderter Lauff gelassen werden / und endlich diese Veranlassung allerdings so viel Krafft und Wirkung haben solle / als wann sie dem Friedens • Schluß buchstäblichen Inhalts einverleibet stünde / besage der Anlage

Num. 118.

N. 118.

Lünig in Spicileg. Secular. Part. II. Num. 153. § 154. pag. 1133. § 1137.

und auch in dem Nürnbergischen Friedens • Executions • Haupt • Recces, und der den 2. Maji 1650. abgehandelten Designatione Restituendorum in tertio Termino, einige Vorsehung geschehen ; Num. 119.

N. 119.

Dessen allen jedoch ungeachtet / haben die Ernestinische Frauen Töchter / als deren eine / nemlich Frau Ernestina, wie oben schon bemercket / an den Herrn Grafen Valentin Ernst von Wanderscheid • Blandenheim geheyrathet / und die in dieser Ehe erzeugte Tochter / Frau Magdalena Christina, an Herrn Georg Ludwig Burggrafen von Kirchberg / die andere Tochter / Frau Johanna aber / an Herrn Johann Landgrafen zu Hessen • Darmstadt • Braubach / und nach dessen Ableben / an Herrn Johann Georgen Herzog zu Sachsen • Eisenach vermählet worden / Gelegenheit gefunden / daß alle diese Verordnungen nicht zum Stande gekommen / und daß auch auf dem damahligen Reichs • Tag nichts Fruchtbarliches außgerichtet werden mögen ; sondern sie haben vielmehr nach vieler Jahren Verlauff es dahin dirigiret / daß Anno 1661. den 3. Martii am Höchstpreißlichen Reichs • Hof • Rath eine Paritori - Urtheil zu ihrem Vortheil erhalten / wegen deren abgenommenen Schloß / Stadt / und Amt Altenkirchen / Bann Mar • Sahn / Grund Burbach / Vogtey Rosbach / und der Gerichten Mehren / Almersbach / Schöneberg / und Höchstenbach / glaubliche Anzeige zu thun / daß dem außgangen • verkündt • und reproducirten Kayserlichen Mandat, in puncto Restitutionis & Cassationis, alles seines Inhalts inner 3. Monathen gehorsamlich gelebet seye / salvo Petitorio, nach geleisteter Partition, und ist den 17. Augusti Anno 1661. die Declaratio Sententia und Revision abgeschlagen /

§

und

und die *secunda Paritoria* ausgesprochen / dabey aber wieder
N. 120. das *Petitorium* vorbehalten ; *Num. 120. § 121.* auch An-
§ 121. no 1662. beyde Herren Brüdere / Herr Ludwig Albrecht
und Christian, samt ihren Gemahlinnen und Kindern / durch
Münsterische Execution , so gleich ganz präcipitanter und
Reichs , Constitutions - widrig / auf eine nicht viel erhöhte
Weise / so zu sagen nackend und bloß / wie sie gegangen und
gestanden / manu Militari exmittiret / und ins Elend geja-
get / und beyde Frauen Schwestern / über dieses in viele an-
dere Derter mehr / welche doch nicht einmahl in Lite mit be-
fangen gewesen / immittiret worden. Und ob gleich nach der
Hand sie noch weiter viele Vorstellungen gemacht / und eine
Decision in *Possessorio ordinario* verlangt / so ist doch im-
merfort denen alten Sprüchen inhæriret / und die Herren
Grafen ad *Petitorium* verwiesen / und sie noch über dieses /
contra tenorem Sententiarum de Anno 1661. in Anno 1674.
den II. Octobr. in die Executions - Commissions - Kosten
condemniret / auch da hernach die *Alimenta & Sumptus Li-*
tis gesucht / und endlich 1677. den 5. Julii eine favorable Re-
solation ertheilet / und 1000. Rthlr. Jährlich / biß auf fer-
nere Verordnung / zuerkannt worden / besage der Anlage
N. 122. Num. 122. so ist doch dieses *Judicatum* Anno 1680. den
20. Martii wieder geändert / und mit dessen Aufhebung bey
denen vorigen Sprüchen es wieder gelassen. Inzwischen auch
puncto Liquidationis Fructuum, Damnorum & Sumptuum,
vor welche die beyde Frauen Schwestern eine gar excessive
Summ à 245596. fl. 20. alb. gefordert / ein und anderes
doch nicht völlig gehandelt / und ungeachtet noch Anno 1690.
Herrn Grafen Ludwig Albrechts hinterlassene 70. Jährige
Frau Wittib / Gräfin Johanna Maria , um Gottes willen
um ihre Alimentation gebetten / danner nichts zuerkannt wer-
den wollen. Nach welcher Zeit diese importante Rechts , Sa-
che / wegen bekandlicher Unvermögenheit / und derer Herren
Gegentheile Präpotenz / und anderen vielen obwaltenden Ur-
sachen / biß hierhin mit Nachdruck nicht verfolgt / noch der
Process reasumiret / und das reservirte *Petitorium* instituiret
werden können / ausser daß verschiedene Vergleichs de Anno
1704. 1713. & 1714. in der Hochgräflich , Sayn , Wittgen-
steinischen Familie *pro reasumenda Lite* dißfalls errichtet /
wie

wie solche zu lesen

apud Lünig. in *Spicileg. Secular.* des Teutschen Reichs, *Archivus Part. 1. § 11.* im 43ten Absatz sub Num. 176. 183. 187. § 191.

und die Chur, Pfälzische Lehen Anno 1654. 1687. 1714. und 1718. wie ingleichen auf Absterben Herrn Grafen Augusti zu Sayn/ Hohen, und Wittgenstein / wie bereits oben angemercket / in dem 1737ten Jahr von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz annoch requiriret und empfangen; wie die Lehen, Brieffe außweisen sub Num. 123.

N. 123.

Lünig in *Spicileg. Secular.* XLIIIter Absatz Num. 164. 177. 189.

und auch die Hochfürstl. Hessen, Darmstädtische Lehen wegen Friedenwald/ Burg und Stadt / und 100. fl. Mann, Geld / auch noch zu rechten Mann, Lehen Anno 1603. 1624. 1627. 1638. und 1656. denen Herren Agnaten verliehen worden / nach den Anlagen Num. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. § 132.

N. 124.

125, 126.

127, 128.

129, 130.

131. §

132.

Lünig in *Spicileg. Secular.* Num. 112. 136. 137. 144. 167. 168.

Dieses ist nun die wahrhaftige und Acten-mäßige Geschichte, Erzehlung: Und obwohl hierbey viele besondere Quaestiones mit einschlagen / so kommt jedoch dermahlen die Haupt, Sache selbstn vornemlich auf die nachfolgende zwey Fragen und deren Erörterung an: Nemlich

(1.) Wie das denen Herren Grafen von Sayn und Wittgenstein per Sententias vorbehaltene Petitorium beschaffen / und ob darin die Hochgräfliche Sayn, Wittgensteinische Agnati, oder aber Herr Graf Ernst, oder dessen Herr Sohn Graf Ludwig des Jüngern von Sayn und Wittgenstein nachgelassene zwey respectivè Frauen Töchtere und Schwestern / Ernestina und Johannetta, auch deren Descendenz am besten fundiret seyen?

(2.) Ob die Exceptio nondum factæ plenariæ Restitutionis diesem Petitorio nicht im Weeg stehe / und es hindern werde?

Wiewohl nun die besondere Ausführung dieser beyden Haupt- und anderer Neben-Fragen / nebst Widerlegung alles desjenigen / so an Seiten der Hochgräflich-Weiblichen Descendenz zu vermeynter Behauptung dero Intention dagegen einwendet werden will / suo loco ac tempore, mit vollkommenem Bestand geschehen wird / so hat man aber gegenwärtig pro aliqua Informatione nur dieses kürlichlich anführen wollen / und zwar

Que-
stio Pri-
ma.

Ad Questionem Primam.

Suß nach der Natur und Eigenschafft aller Mann-Lehen/derer Vasallen Weibliche Descendenz / solche nicht an sich ziehen könne / sondern von denen à primo Acquirente descendirenden Agnatis jedesmahl außgeschlossen werde: Und daß

2. So wohl der Hochgräflich-Saynische Manns-Stamm von dem gemeinen Stamm-Vatter und Besizer des Lehen / Herrn Gothofredo, abstamme / als auch die ganze Graffschafft Sayn / aus lauter Ehur-Errischen / Ehur-Pfälzischen / Hessischen / und anderen Mann-Lehen bestehe / wie anderwärts Recht bündiger maßen / und zu seiner Zeit weiter deduciret werden soll.

3. Wann auch gleich gesetzet / aber nicht gestandenem Falle / unter dieser Saynischen Verlassenschafft Herrn Ludwig des Jüngern / einige Weiber- und Kunkel-Lehen befindlich seyn solten / dannoch abermahlen außgemachten Lehen-Rechtens ist / daß auch in der Succession derer Weiber- und Kunkel-Lehen / das Männliche Geschlecht allezeit den Vortzug / das Weibliche Geschlecht aber alßdann allererst den Zugang habe / wann der Manns-Stamm gar erloschen ist; also die Foemina nur in subsidium, deficientibus scilicet omnibus Masculis, ad Successionem zugelassen werden / zumahlen die zwischen der Johannis- und Engelbertinischen Linie errichtete Pacta Fideicommissaria hierinnen das Wort noch weiter selbstien sprechen. Ferner und wann auch gleich

4. Aus denen Lehen-Briefen sich ergeben solte / daß einig Erb-Lehen in der strittigen Verlassenschafft vorhanden seyn

seyn solten / jedannoch alsdann auch / denen Lehen, Rechten nach / die Hochgräfliche Herren Agnati, in diesen Erb, Lehen / vor der Weiblichen Descendenz den Vorzug haben / und diese allererst nach aufgestorbenem Manns, Stamm zur Succession zu admittiren seynd. Ja wann auch gleich noch weiter

5. Die strittige Verlassenschaft aus lauter Allodial-Güthern bestünde / oder aber doch ein und andere Allodialia unter dieser Verlassenschaft mit begriffen wären / und also Lehen und Eigen zugleich vorhanden seyn solten / so würden doch auch Herrn Graf Ernestens nachgelassene beyde Töchtere und deren Descendenten, so lange der Sayn, Wittgensteinsche Manns, Stamm blühet / keinen Anspruch an solche machen können; Dieweilen

6. Herr Graf Johann, und sein Sohn Johann von Sayn / von der Johannis-Linie, denen Herrn Gottfriedens, und Herrn Valentin, Grafen von Sayn Engelbertinischer Linie, und ihren Erben / in Anno 1331. und 1357. bereits versprochen und geschworen / die Graffschafft Sayn / mit aller Zugehör / an niemand anders zu versetzen und zu verkauffen / als ihnen selbst; Und seynd

7. Diese Pacta de non alienando nach der Zeit vielfältig confirmiret / und

8. Das in der Graffschafft Sayn einige Secula durch schon introduciret und obhanden gewesene Jus Primogenituræ beybehalten / auch

9. In Anno 1588. unter beyden Hochgräflichen Johannis- und Engelbertinischen Linien, wegen der ganzen Graffschafft / eine Erb, Verbrüderung dahin errichtet worden / daß solche von einer Manns, Linie zur andern fallen solle; Worauf

10. Weiter geschehen / daß in der Anno 1591. beschehenen Ehe, Veredung des Herrn Grafen Wilhelms, Lineæ Engelbertinæ, mit Fräulein Anna Elisabetha von Sayn / Herrn Grafen Hermanns von Sayn / Lineæ Johanniticæ Tochter / diese dem ganzen Hochgräflichen Stamm und allen Grafen von Sayn zu gutem / auf Lehen und Eigenthum / auch alles Väterliche und Bütterliche Erb, Guth / und andere ledige Anfälle renunciiret; Gleichwie dann auch

II. Der Herr Graf Henrich, als der letztere Masculus von der Johannis-Linie, der vorgedachten Frau Gräfin Anna Elisabeth mit Herrn Grafen Wilhelm von Sayn und Wittgenstein erzeugende Manns. Erben / in Lehen- und Allo-dial-Güthern Anno 1592. zu Erben eingesetzt; Ingleichen

12. Weiter verordnet / daß wann sie keinen Manns. Erben erzielen würden / gleichwohl / in Erwegung daß des Herrn Grafen Wilhelms Vor. Eltern aus dem Hauße Sayn geböhren / und mit ihm eines Stammes / nichts destoweni-ger Graf Wilhelm in allen Verlassenschafften / die seyen Le-hen oder Eigen / erben und substituiret seyn / und da auch Herr Graf Wilhelm ohne Eheliche Manns. Erben mit Tod abgehen solte / dessen ältester Bruder ihm succediren solle; Daraus dann

13. Ohnstrittig erscheinet / daß die ganze Verlassenschafft der so genannten Johannis-Linie, da durch den Hintritt des letztern Masculi, Herrn Grafen Henrichs, der Manns. Stamm dieser Linie erloschen / die Hochgräflich. Sayn. Wittgensteinische Manns. Linie rechtmäßig acquiriret habe / und daß solche hernach auf den von Herrn Graf Wilhelm und sei-ner Gemahlin Frau Anna Elisabeth erzeugten Sohn / nem-lichen Herrn Graf Ernesten, also ordentlich verfallt wor- den / mithin bey dem Hochgräflich. Sayn. Wittgensteinischen Nahmen und Stamm zu lassen / und die Weibliche Descen- denten, daß sie von der Johannis-Linie Mütterlicher Seite noch herkommen / gar kein Vorrecht suchen können; abson-derlich da

14. Herr Graf Ludwig der Aeltere / als Ur. Groß. Vatter Herrn Grafen Ernestens nachgelassener Zweyen Frauen Töchtern / in seinem Anno 1593. errichteten Testament, und Anno 1601. gemachten Codicill, alle seine Söhne / und dar- unter auch Graf Wilhelm, als den Groß. Vatter beyder nachgelassener Ernestinischen Frauen Töchtere / und den Vatter des Graf Ernesten, zu einem rechten Erben aller seiner Le-hen und eigenen Güther eingesetzt / dabey aber disponiret / daß sein Sohn Graf Wilhelm die Graffschafft Sayn bekom- men / und auf seine Manns. Erben versenden / da aber solche Manns. Linie expiriren würde / solche auf die andere Ag- natos kommen und fallen / die Töchtere aber / nach der bes-
schehe

schehen Aufsteuer / renunciiren sollten. Allermaßen dann auch

15. Nach der Hand Graf Henrich, der letztere Masculus von der Johannis-Linie, wegen Unvermögenheit und gar hohen Alters / in Anno 1603. den Grafen Ludwig den Aelteren zu Sayn und Wittgenstein / damahligen ältesten Agnaten in der Engelbertinischen Linie, als nächsten Agnaten und Leihens-Folger zu dem Regiment der Graffschafft Sayn beruffen; diweil aber auch dieser ein hohes Alter damahlen schon gehabt / mithin die selbstige Regierungs-Führung / wegen Unvermögenheit / anzutreten nicht im Stande gewesen / maßen dann er Herr Graf Ludwig der Aeltere gleichfals im selbigen Jahr die Regierung derer Wittgensteinischen Landen seinen Söhnen schon abgetreten gehabt / an dessen Statt dessen Sohn Grafen Wilhelm neben und mit sich in das Regiment und Possession genommen / auch den 24. Januarii 1605. demselben die ganze Graffschafft / auffer einem gewissen Reservat ad dies Vitæ, loco Alimentorum, erb, und eigenthümlich cediret und übergeben / worauf er auch in eodem Anno, von Thur, Pfalz belehnet worden. **Wozu**

16. Weiter kommen thut / daß Herr Graf Wilhelm, als Groß, Vatter der Weiblichen Descendenz / in seinem Anno 1600. gemachten Testament, das Väterliche Testament, wie auch die Brüder, Vereinigung bestättiget hat / mithin das darin befindliche Fideicommissum Foeminarum exclusivum & toties confirmatum, um so vielmehr gültig verbleiben muß; Derowegen auch

17. Herr Graf Ernst, der Vatter Frauen Ernestinæ und Johannettæ, in Anno 1624. seine eigene Frau Schwester Johannettam, eine vermählte Gräfin zu Erbach / dem Manns, Stamm zu gutem / nicht nur renunciiren lassen / und in seinem Anno 1632. gemachten Testament seine Frauen Töchtere in denen Herrschafften / Land und Leuthen keinesweges eingesetzt / sondern aufgeschlossen / und dagegen seinen damahligen einzigen Sohn Graf Ludwigen instituiret / gegen welche Verordnung diese beyde Gräfliche Töchtere mit Rechtlichem Bestand nichts einwenden können. Welcher Meynung auch

18. Herrn Graf Ernestens Frau Gemahlin / die Gräfin Louisa Juliana gewesen / indeme Dieselbe alle Pacta Familiae und Testamenta approbiret / und derer Agnatorum Successions-Recht anerkennt hat ; Gestalten

19. Ohnedem die wohlhergebrachte in denen Teutschen Rechten wohlgegründete Gewohnheit ist / daß die Agnati in denen Herrschafften / Land- und Leuthen succediren / das Weibliche Geschlecht aber gegen Stands- mäßiger Aufsteuerung renunciiren müsse.

vid. *Consil. Hallens.* tom. 2. lib. 2. *consil.* 124. § 125.

Gleichwie dann auch

20. Aller vorherigen verheyratheten und aufgesteuerten Gräflichen Saynischen Töchtere zu geschweigen / des letztern Herrn Grafen Henrichs zu Sayn aus der Johannis-Linie Frau Schwester Magdalena, vermählte Gräfin zu Mannsfeld / und des Herrn Grafen Hermanns Frau Tochter Dorothea Catharina, vermählte Gräfin zu Sulz / nichts von der Graffschafft Sayn geerbet haben ; ferner des Herrn Grafen Wilhelms von Sayn und Wittgenstein Frau Gemahlin Anna Elisabeth in denen Ehe-Pactis darauf renunciiret / und daher auch Herr Graf Ludwig der Aeltere in seinem Anno 1593. gemachten Testament, und Anno 1601. errichteten Codicill, seine Fünff noch ledige Fräulein Töchtere zur Renunciacion angewiesen hat. Wobey

21. Dieses nicht zu vergessen ist / daß die Hochgräfliche Herren Stamms- Agnati, benanntlich wegen Altentfirchen / und anderer zur Graffschafft Sayn angeblicher Allodial-Pertinentien, allenfalls noch einer Cession de Anno 1661. sich zu prävaliren hätten / wann solche dem gegnerischen irri-gen Vorgeben nach ein Allodium oder Erb- Lehen seyn solten / da Herrn Grafen Ernestens Frau Schwester Johanna, eine vermählte Gräfin zu Erbach / welche in solchen angeblichen Allodial-Güthern ein æquale Jus mit ihrem Herrn Bruder Grafen Ernesten allenfalls auch gehabt hätte / solches ihr hieran habendes Recht an ihre beyde Fraces Consanguineos, nemlich Herrn Grafen Ludwig Albrechten, und Herrn Grafen Christian cedirt und übergeben hat.

Resoln-

Resolutio Quaestionis Secunda.

*Que-
stio Se-
cunda.*

S Zwar sonst die gemeine Rechts-Regul, quod Spoliatus scilicet ante omnia sit plenarie restituendus, nicht unbekandt / und biß solche Restitution geschehen / der Spoliator in Petitio regulariter nicht zu hören ist ;

Dieweilen aber dahingegen die angeblich spolierte Güther / und über solche noch ein weit mehreres / bereits in Anno 1662. würcklich wieder eingeräumet und biß hierhin besessen und benuset worden ; So seynd die von der Weiblichen Hochgräflichen Descendenz herkommende Herren Besizere in alle Wege schuldig / sich nunmehr in Petitio ohne weiteren Aufenthalt einzulassen / und allenfals den Punctum ulterioris Restitutionis, biß auf den Ausgang der Haupt-Sachen außzusetzen ; Anerwogen

1. In Facto ganz richtig ist / daß nach Absterben Herrn Grafen Ludwigs des Jüngern / Herr Ludwig Casimir Graf zu Sayn, Wittgenstein / von wegen des gesammten Gräfllich-Sayn, Wittgensteinschen Manns, Stamms und Nahmens / und aller interessirten Herren Betteren / die Possession der Graffschafft bereits in Anno 1636. würcklich / und zwar nemine contradicente, ergriffen hat / wie das Instrumentum adprehensæ Possessionis des mehrern außweist ; Und

2. Herr Johann Graf zu Nassau, Saarbrücken / als bey dem Höchstpreißlichen Cammer, Gericht confirmirter Curator der Drey damahligen unmündigen Gebrüdere / Herren Wilhelm Philipps, Ludwig Albrechts, und Christians, Grafen von Sayn und Wittgenstein / als des Herrn Grafen Wilhelms Söhnen / aus der andern Ehe / denen Herren Grafen von Sayn und Wittgenstein / nemlichen Ludwig Casimir, Johann und Ernst, als ältesten und nechsten Agnaten, Anno 1637. Gewalt aufgetragen / daß sie die seinen Pflieg, Söhnen angefallene und in Besiz genommene Graffschafft indessen administriren möchten : Wie dann auch

3. Diesen Drey Gebrüdern vorhin ihre Apanage aus der Graffschafft gebühret / so daß auch selbst die Gräfliche Ernekinische Wittib / Frau Louisa Juliana, tempore delatae

Ⓢ

Admi-

Administrationis, Gelder vor dieselben im Lande aufgeschrieben / erhoben / und ihnen nach der Armee zugesandt / auch andere Nothdurfft verhandreichet ; Und

4. Herr Graf Christian von Sayn und Wittgenstein / als er Anno 1639. in die Graffschafft gekommen / viele Befehle und Verordnungen / nebst der Gräfflich, Ernestinischen Frau Wittib / auch viele vergleichen / mit Genehmhaltung besagter Gräfflichen Frau Wittib ergehen lassen / und viele Actus Possessorios agnitos aufgeführt / und

5. Die erstere Anno 1636. in seinem und seiner Herren Gebrüdere Nahmen ergriffene Possession Anno 1643. wie er die Erb, Huldigung eingenommen / abermahlen außdrücklich confirmiret / so daß

6. Denen Hochgräfflichen Herren Agnatis ihr Antheil an denen Nutzungen mit an, und zugehöret ; Daben

7. Aus eben diesem Instrumento apprehensæ Possessionis de Anno 1643. noch weiter erhellet / daß der Graf Christian von Sayn und Wittgenstein / nicht von der ganzen Graffschafft / sondern nur von Altenkirchen / Birnbach / Bann Max, Sayn / Wittfferlingen / und Wallrad / den Besitz und Erb, Huldigung eingenommen / und

8. Noch dazu mit Vorbehalt des Wittums und der Frauen Wittiben Besitzes / diese Possessions - Ergreifung verwahret / mithin dadurch

9. Animum non spoliandi, sed Possessionem suam saltem continuandi, genugsam an Tag geleyet / wie dann deswegen auch

10. Die Paritorie - Urtheil de Anno 1661. nur wegen Altenkirchen / Bann Max, Sayn / Grund Burbach / Bogten Rosbach / und denen Gerichtern Mehren / Altmersbach / Schöneberg und Höchstlenbach ergangen / so daß und weilten nicht nur diese angeführte / und Anno 1643. in Besitz genommene Derther Anno 1662. würcklich restituiret / sondern noch dazu

II. In vielen in Lite nicht mit begriffen gewesenenen Derthern mehr / die Execution verhänget / und also offenbar

hat ein Excessus in demandata Executione begangen worden; so kan wegen derer vorhin in der Paritorie - Urtheil nicht einmahl ausdrücklich gedachten Früchten / kein weiterer Auf-enthalt des Pecitorii gestattet oder zugelassen werden: Bevorab da

12. Die andere Regierende Gräfliche Linien von Sayn-Wittgenstein-Berleburg / und Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein / dieses dem Herrn Grafen Christian, welcher von der Gräflichen Sayn-Wittgenstein, Saynischen Regierenden Linie descendiret / allein zu Schulden gelegtes Spolium lediglich nicht angehet / noch sie sich dessen theilhaftig gemacht haben / sondern als Tertii intervenientes consideriret werden müssen / denen die Exceptio Spolii nicht im Weeg stehet; Und was

13. Des Herrn Grafen Christians von Sayn und Wittgenstein Nachkommen betrifft / so hat sich das angeschuldigte Spolium so wohl durch den Tod / als die geschעהene Execution und Restitution derer apprehendirten Dertther purgiret / und kan

14. Dessen unschuldigen Descendenten diese Exception um so viel weniger obkiren / als sie / weilen ihnen die ganze Graffschafft Sayn entzogen und vorenthalten worden / und in derer Herren Gegentheilen Händen stehet / nicht nur nichts davon bekommen können / sondern auch

15. Ihnen kein Heller von dem erhobenen Nutzen zugekommen / und sie noch dazu

16. Die ganze Graffschafft Sayn 80. Jahre lang nunmehr entbehren müssen / und nicht einmahl einen Heller / wegen des ihnen gebührenden / und in allen Rechten gegründeten Apanagii daraus erhoben / ja so gar die damahlige Hochgräflich-Saynische Weibliche Descendenz

17. Die von dem Grafen Christian von Sayn und Wittgenstein / in der Graffschafft Sayn / von Particulieren an sich gekauffte / und an viele Tausend Reichsthaler sich belauffende Allodial-Güter / bey der Münsterischen widerrechtlichen Execution, ebenmäßig zu sich gerissen / und nun

so viele Jahre hero mit benuget / cum tamen Restitutio ultra factum improbum extendenda non sit , auch

18. Die Exceptio Spolii , ne Liberis quidem Spoliatoris zu opponiren ist / si proprio Jure agunt , unde etiam Spolium , quoad Feuda Avita , per mortem Spoliatoris pro purgato habetur. Hierzu kommt

19. Und wird mit so vielen Lehen • Briefen / auch andern Documentis , ja der gegentheiligen Confession selbstn dargethan / daß die ganze Graffschafft Sayn / sie möge gleich in Lehen oder Eigenthum bestehen / der Gräflich • Sayn • Wittgensteinischen Männlichen Familie rechtmäßig an • und zugehöre / und die Weibliche Descendenz davon gänzlich außzuschließen seye / so lang nemlich der Manns • Stamm fortwähret ; So daß

20. Sehr hart und unbillig herauskommen würde / wann bloß allein wegen dessen / daß die Unkosten und erhobene Früchten noch nicht ersetzt worden / das liquide Petitorium , zumahlen da die Güther bey 80. Jahre / quoad Possessorium bereits restituiret seynd / noch weiter allein wegen Restitution derer Früchten solte aufgehalten und zurückgesetzt werden ; absonderlich da auch

21. Die in Possession genommene Stücke / vermög gegentheiliger eigener Confession , damahlen wenig ertragen / und kaum der Standes • mäßige Unterhalt daraus angeschaffet werden mögen. Wobey dann

22. Weiter Rechtens / quod si de Dominio & proprietate Spoliatoris evidenter constet , & praeterea liqueat , quod Spoliatus nihil Juris habeat in re Spoliata , quod tunc cesset Spolium , neque Restitutio Spolii locum habeat ; Und weilen noch dazu

23. Die von dem Herrn Grafen Wilhelm herkommende Regierende Sayn • Wittgenstein • Saynische Linie , damahlen um die ganze Graffschafft Sayn gekommen / und solche die Hochgräfliche Weibliche Descendenz noch auf den heutigen Tag besitzet / mithin jene offenbar nicht im Stande / die daher gerechnete ungemein große Summ derer zur Ungebühr prätendirten 245596. fl. ratione Fructuum , Damno-
rum ,

rum, & Expensarum zu erstatten / wiewohl freilich / da Herr Graf Christian von Anno 1643. bis 1662. kaum 19. Jahr das Amt Altenkirchen besessen / und bey damahligen Pest- und Kriegs-Zeiten die Herrschafften / vermög gegentheiligter eigenen Confession, fast nichts ertragen haben / bey der Liquidation eine überaus große Moderation sich ergeben müste; also muß auch

24. In eo Casu, si inopia & impossibilitas evidentior apparet, die Restitutio Fructuum eorumque Executio usque ad finem Litis & Judicii Petitorii, denen fundbaren Rechten nach suspendiret und außgesezet werden; Zumahlen

25. Die Hochgräfliche Weibliche Descendenz seit Anno 1662. nummehr gegen die 80. Jahre in gar guten Zeiten die Grafschafft quoad omnia utilia benuget / da sie doch an solche in Petitorio keinen Anspruch zu machen / und es bey dem Außgang des Petitorii ohne Restitution derer Nutzungen schwehentlich abgehen wird / da wenigstens

26. Post Litem contestatam solche adjudiciret zu werden pflegen / und bis dahero diese Strittigkeiten immer in Lite und Contradictione gestanden / so gar / daß auch

27. Die Justitia Petitorii von denen meisten Herren Reichs- Hof- Råthen tempore Judicii Possessorii sive præsentis Spolii vor richtig erkannt / und noch dazu

28. Damahlen Herr Referens Cause selbstn gegen einen seiner Confidenten sich so weit heraus gelassen / daß wann Herr Graf Christian die Restitution der Dertzer præstiret / und das Petitorium instituiren würde / er in einem Jahre wieder in dem Besiz der ganzen Grafschafft seyn könte / dann er gestehen müste / daß Herr Graf Christian in Petitorio recht hätte. Dergleichen auch

29. Die Justitia Petitorii von dem Herrn Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen- Eisenach Anno 1699. erkennet / und in verschiedenen vorhandenen Schreiben selbstn dergestalt vor richtig angenommen worden / daß man nemlich in großer Gefahr stehe / die ganze Grafschafft in Petitorio zu verlieren / und wird derowegen

30. Das liquide Petitorium, unter dem Vorwand derer nicht ersehten Nutzungen und Unkosten / desto weniger
weiter

weiter aufzuhalten seyn / als diese Herrschaften in diesen 80. Jahren / da zumahlen ruhige / bessere / und mehr einträglichere Zeiten gewesen / nach der gegenbeiligen selbst gemachten Rechnung / und nach Proportion des längern Besizes / wohl fünfß biß sechsmahl mehr / und zwar wohl über 6. Millionen sich belaußende Reventien müssen ertragen und abgeworßen haben / deren Restitution so wohl / als was

31. Die Weibliche Descendenz pendente Lite vor ansehnliche Alienationes an Kirchspielen / Dorffschaften / Wein- und Geld- Gefällen / auch vielen andern Recht- und Gerechtigkeiten / ja dem Stamm- Hauße Sahn selbstn zur Ungebühr gethan / und anderen unzuläßig cedirt und eingeräumet / die ihrer selbsteigenen vorhandenen Geständnuß nach sich über verschiedene Tonnen Goldes belaußen / und deren Wiederherbeybringung ihnen denen Rechten nach obliegt / schwer / wo nicht gar unmöglich fallen wird : so daß also

32. Auf diese Weise der in 19. Jahren bey der damahls ruinierten Herrschaft eingezogene wenige Genuß durch die in 80. guten Jahren reichlich erhaltene Abnutzung einer so ansehnlichen Graffschaft / daran das Weibliche Geschlecht keine Ansprach / wenigstens so lang einiger Manns- Stamm vorhanden / zu machen hat / sich vielmahl compensiret / und per fictam Solutionem aufgehoben hat. Da es nun mit der praesentia exceptione Spolii die vorangeregte Beschaffenheit hat / so kan auch auf solche um so viel weniger in das künfftige um defwegen reflectiret werden / als auch sonstn

33. Die Remedia Possessoria pro valde periculosis in conscientia gehalten werden / nam nullo modo potest quis sine periculo animæ agere , etiam si in eo Possessorio bonum foveat Jus , nisi etiam in Judicio proprietatis res ad eum pertineat , & aliter agendo scienter ad Expensas omnes , Damna , Fructus & Interesse Victori tenetur , und

34. Die Hochgräßliche Herren Agnati , unstrittige Compoussesores gewesen / und was geschehen / nur zu Behaltung ihres Besizes gethan worden / welcher einzige Umstand dieselbe à Spolio vero befreyet / utpote quod Dolum malum requirit , & sine fraude non committitur , unde etiam
causa

causa saltem colorata & probabilis, à Restitutione excusat, ad minimum verò eam, ad finem Litis Judiciï Petitorii reservat ac differt: wann zumahlen

35. In Supremis Imperii Judiciis gehandelt / und diese Causa Spolii ventiliret wird; oder auch sonst

36. Ex Circumstantiis sich äussert / daß der Spoliatus nur schlechter dings sub prætextu Spolii, den Ausgang in der Haupt-Sache zu verhindern oder rückstellig zu machen suche / allhier aber

37. Solche Schreiben / und selbst eigene gegentheilige Confessiones, welche durch eine recht fatale Begebenheit in die hiesige Hände gekommen / in Supremo Tribunali Justitiæ vorgelegt werden können / worin die Herren Gegentheile / auch ihre Consulentes und Advocati, die Thur-Pfälzische / auch derer Gräfflich-Sayn-Wittgensteinischen Herren Stamms-Agnaten Gerechtfame / von selbst anerkennen müssen; und damit sie nicht in Gefahr / die ganze Graffschafft zu verlieren / lauffen mögen / bloßer Dingen durch diese hervorgesuchte Exceptionem Spolii, die Einführung des Petitorii, quocunque modo, biß auf den heutigen Tag zu hintertreiben sich perquam anxie bemühet haben.



Beyla.

Beylagen.

Num. 1.

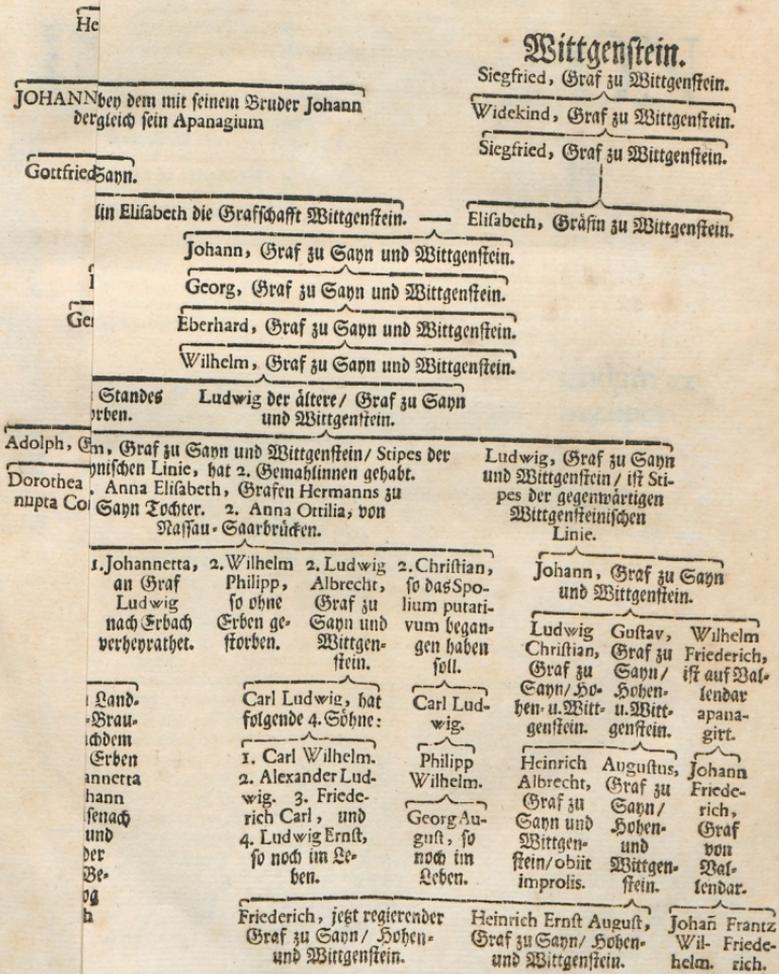
Ist nachstehendes Schema Genealogicum.

Nota: Die übrige in Facti Specie angezogene und andere zu dieser Sache gehörige Beylagen allhier beyzufügen / hat man deswegen Anstand genommen / weilien solche gar weitläufftig / auch theils ohnedem in manibus derer Derentoren der Graffschafft Sayn / theils aber auch bey dem in Facti Specie mehrmahls angezogenen Lünigio sich bereits befinden.



Num. 1.

GRAFF und Wittgenstein, in den Grafschaften Sachsen-Weimar und Saalfeld.



G E N E A L O G I A

Derer Herren Grafen zu Sayn und Wittgenstein,

Johannis und Engelbertischer Linien.

Sayn.

Sponheim.

Henricus I. Graf zu Sayn vixit circa Annum 1152.

Henricus II. Gemahlin Mechtildis, Adelheid, vermählt an Graf Burg, Gräfin von Nürnberg. —
Johanna zu Sponheim.

Johann, Graf zu Sponheim.

Johann, hat Sayn und Sponheim zugleich besessen. — Heinrich, Graf zu Sponheim. — Simon, Graf zu Sponheim. — Eberhard, Graf zu Sponheim.

Heinrich, hat die Grafschaft Sponheim besessen. — Gottfried, Gemahlin Jutta von Homburg / welche Herrschaft sie ihrem Gemahl zugebracht. Und bekommt er in einem Anno 1260. mit seinem Bruder getroffenen Vergleich die Grafschaft Sayn.

JOHANNES, behält vi Juris Primogenitura bey einem Anno 1294. mit seinem Bruder Engelbert errichteten Vergleich die Grafschaft Sayn / und apanturgt jenen auf Wallendar.

ENGELBERT, Graf zu Sayn bekommt mit dem mit seinem Bruder Johann Anno 1294. getroffenen Vergleich sein Apanturium auf Wallendar.

Wittgenstein.

Siegfried, Graf zu Wittgenstein.

Wiedkind, Graf zu Wittgenstein.

Siegfried, Graf zu Wittgenstein.

Gottfried, Graf zu Sayn / obiit absque Mafculus.

Johann, Graf zu Sayn.

Johann, Graf zu Sayn.

Gerhard, Graf zu Sayn.

Dietrich, Graf zu Sayn / obiit improlis. — Gerhard, Graf zu Sayn.

Gerhard, Graf zu Sayn / obiit improlis. — Sebastian, Graf zu Sayn.

Johann, Graf zu Sayn.

Johann, Graf zu Sayn.

Sebastian, Graf zu Sayn / obiit improlis.

Adolph, Graf zu Sayn.

Heinrich, Graf zu Sayn / obiit improlis, & fuit ultimus Mafculus Linæ Johanneicæ.

Hermann, Graf zu Sayn.

Anna Elisabetha, ist an Grafen Wilhelm zu Sayn und Wittgenstein vermählt.

Ludwig Casimir.

Ernest, ist auf Homburg apanturgt.

Georg Wilhelm.

Ludwig Franz.

Casimir, jetzt regierender Graf zu Berleburg.

Georg, Graf zu Sayn und Wittgenstein ist Stipes der regierenden Berleburg- und Homburgischen Linie.

Wilhelm, Graf zu Sayn und Wittgenstein / Stipes der Saynschen Linie, hat 2. Gemahlinnen gehabt.
1. Anna Elisabeth, Gräfin Hermanns zu Sayn Tochter. — 2. Anna Ortilia, von Nassau-Soardbrücken.

Ludwig, Graf zu Sayn und Wittgenstein / ist Stipes der gegenwärtigen Wittgensteinischen Linie.

1. Ernest, Graf zu Sayn und Wittgenstein, Gemahlin Louisa Juliana von Erbach.
1. Johannetta, 2. Wilhelm Philipp, so ohne Graf zu Sayn und Wittgenstein.
2. Ludwig Albrecht, so ohne Graf zu Sayn und Wittgenstein.
2. Christian, so das Spolium putarium begangen haben.

Johann, Graf zu Sayn und Wittgenstein.

Ludwig, Graf zu Sayn / obiit apanturgt.

Christoph, Graf zu Sayn / obiit apanturgt.

Heinrich Augustus, Graf zu Sayn / obiit improlis.

Ludwig, so Anno 1636. improlis Todes verblieben.

Ernestina, so an Graf Salentin Ernst zu Manderscheid-Blankenheym verheiratet, und stammet davon ab der gegenwärtige Herr Beslagte Herr Georg Friedrich Burg, Graf von Kirchberg.

Ernestina, so an Graf Salentin Ernst zu Manderscheid-Blankenheym verheiratet, und stammet davon ab der gegenwärtige Herr Beslagte Herr Georg Friedrich Burg, Graf von Kirchberg.

Johannetta, erstlich an Landgraf Johann zu Hessen, Braubach verheiratet; Nachdem aber dieser ohne Weibes Erben verstorben, ist der Johannetta mit Herrn Herzog Johann Georg zu Sachsen-Eisenach vermählt worden; und stammet davon ab der gegenwärtige Herr Beslagte Herr Herzog Wilhelm Heinrich zu Eisenach.

Carl Ludwig, hat folgende 4. Söhne:
1. Carl Wilhelm.
2. Alexander Ludwig.
3. Friedrich Carl, und
4. Ludwig Ernst, so noch im Leben.

Carl Ludwig, hat folgende 4. Söhne:
1. Carl Wilhelm.
2. Alexander Ludwig.
3. Friedrich Carl, und
4. Ludwig Ernst, so noch im Leben.

Friedrich, jetzt regierender Graf zu Sayn / Hohen- und Wittgenstein.

Carl Ludwig, hat folgende 4. Söhne:
1. Carl Wilhelm.
2. Alexander Ludwig.
3. Friedrich Carl, und
4. Ludwig Ernst, so noch im Leben.

Carl Ludwig, hat folgende 4. Söhne:
1. Carl Wilhelm.
2. Alexander Ludwig.
3. Friedrich Carl, und
4. Ludwig Ernst, so noch im Leben.

Heinrich Ernst August, Graf zu Sayn / Hohen- und Wittgenstein.

Wilhelm, Graf zu Sayn / obiit apanturgt.

Friedrich, Graf zu Sayn / obiit apanturgt.

Augustus, Graf zu Sayn / obiit apanturgt.

Ka 5815

4°

X 228 5703

Me



FACTI SPECIES,

An Sachen

Herer Herren Grafen
zu Sayn und Wittgen-
stein, auch respectivè So-

henstein,

Contra

Die vermahlige

Herren DETENTORES
der Grafschaft Sayn.

Die Succession in diese
Grafschaft Sayn be-
treffend.



Gedruckt im Jahr 1741.

